

willen geschehen, weil man glaubte, daß das Verfahren, welches man in § 7 vorgeschlagen hat, doch etwas zu complicirt und mit zu vielen Kosten verknüpft ist, um es auch in diesem Falle zur Anwendung zu bringen. Als selbstverständlich aber nimmt die Deputation an, daß die Behörde in jedem Falle, wo sie die Höhe der Beiträge zu bestimmen hat, Sachverständige zuzuziehen hat; die Deputation will sie aber nicht verpflichten, daß in § 7 bestimmte Verfahren, nach welchem 2, beziehentlich 3 Sachverständige zugezogen werden müßten, einzuschlagen. Gegen den Antrag des geehrten Abg. Ludwig hat die Deputation etwas Wesentliches nicht einzuwenden und will nur der Auffassung entgegenreten, daß durch denselben eine Erweiterung dieser Bestimmung bezweckt werden soll. Dieselbe soll nur klarer aussprechen, was im Entwurf durch die Worte „u. s. w.“ getroffen werden soll. Der geehrte Abg. Mehnert hat wiederholt die Frage angeregt, ob Kalksteinbrüche und Bretmühlen auch unter die Bestimmungen dieses Paragraphen fielen. Wenn dieselben zu einer ganz wesentlichen Abnutzung eines Weges Veranlassung geben, so werden sie von diesem Paragraphen ebenfalls getroffen; allein es wird dies bei den meisten Bretmühlen nicht der Fall sein und nur solche Bretmühlen in Frage kommen können, welche z. B. einen so großen Betrieb hätten, daß täglich 40, 50 Geschirre und mehr die An- und Zufuhren zu denselben vermittelten.

Präsident Haberkorn: Die Abstimmung werde ich in folgender Weise bewirken: Zunächst werde ich den Antrag des Abg. Nestler zur Abstimmung bringen. Er entfernt sich von dem Gesetz am weitesten, indem er aus dem Facultativen etwas Präceptives macht, d. h., wo der Gesetzentwurf sagt: „es kann“, spricht er: „es muß“. Allein ich kann diesen Antrag nur seinem Sinne nach zur Abstimmung bringen; denn in der Weise, wie derselbe Ihnen gedruckt vorliegt, läßt sich derselbe nicht ins Gesetz fügen, es muß vielmehr der ganze erste Absatz umgearbeitet werden, um Das zu erreichen, was der Antrag beabsichtigt.

Abg. Nestler: Ich ziehe den ersten Theil meines Antrages zurück!

Präsident Haberkorn: Damit erledigt sich meine Auseinandersetzung. (Heiterkeit.)

Ich komme nun zum Antrage des Abg. Uhlemann. Dieser basiert, wie der Gesetzentwurf, auf dem Facultativen; nur geht er insofern wieder von dem Gesetzentwurfe ab, als er statt „besonders“ setzen will: „vorübergehend“. Ich werde daher diesen Antrag im Ganzen zur Abstimmung bringen und mir nur noch vom Abg. Uhlemann die Erläuterung aussitten, ob er damit einverstanden ist, daß auch, wie die Deputation vorschlägt, in seinem Antrage „Mühlen“ aufgenommen werden sollen und können, oder

ob er die von der Deputation zur Aufnahme vorgeschlagenen „Mühlen“ ausgeschlossen wissen will.

Abg. Uhlemann: Ich lege kein wesentliches Gewicht darauf, ob die Mühlen mit in den Paragraphen kommen.

Präsident Haberkorn: Also würde ich sie mit aufnehmen?

(Abg. Uhlemann bestätigt dies.)

Wird der Antrag des Abg. Uhlemann abgelehnt, dann komme ich zu dem ersten Absätze des § 17 nach dem Deputationsvorschlage; nur würde ich zunächst die Worte: „u. s. w.“ herausnehmen, hierauf dieser Worte wegen eine besondere Abstimmung eintreten lassen und die erste Frage auf den Antrag des Abg. Ludwig richten. Wird derselbe angenommen, so sind damit die Worte: „u. s. w.“ erledigt; wird er dagegen abgelehnt, so werde ich auf diese Worte eine besondere Frage stellen. Dann kommt der Zusatz zu dem § 17, welcher vom Abg. Nestler gestellt worden ist. Auch hier muß eine Redaction vorbehalten bleiben; denn auch er läßt sich in der jetzigen Fassung in den Gesetzentwurf, so daß er pure in denselben aufgenommen werden könnte, nicht fügen. Dann gehe ich zum letzten Absätze über und stelle eine besondere Frage wieder auf den Antrag des Abg. Nestler: „unter Zuziehung Sachverständiger“.

Demgemäß frage ich die Kammer:

„ob dieselbe nach Vorschlag des Abg. Uhlemann § 17 in folgender Fassung annehmen will:

Nicht minder können Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Mühlen u. s. w., denen gewisse Wege vorübergehend als Abfuhr- oder Zufuhrwege dergestalt dienen, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, nach Befinden auch eine grundhaftere oder öftere Herstellung des Weges, als sie sonst erforderlich sein würde, nöthig gemacht wird, nach Maßgabe des Umfanges dieser Benutzung zu besonderen Beiträgen herangezogen werden, vorausgesetzt, daß auf dem betreffenden Wege kein Wegegeld erhoben wird?“

Mit großer Majorität abgelehnt.

Ich komme nun zu § 17 nach dem Deputationsvorschlage, lasse aber die Worte: „u. s. w.“ aus. — Ich frage daher die Kammer:

„ob sie den ersten Absatz in folgender Fassung annimmt:

Nicht minder können Besitzer von Waldungen, Steinbrüchen, Fabriken, Mühlen, denen gewisse Wege besonders als Abfuhr- oder Zufuhrwege dergestalt dienen, daß durch diese Benutzung ein wesentlicher Theil der Abnutzung herbeigeführt, nach Befinden auch eine grund-